

Wichtiger Hinweis

Achtung: Fristablauf für Antragsmöglichkeiten nach der Weiterbildungsordnung zum 31. Juli 2007!



Foto: BilderBox.com

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in der Fassung vom 14. Oktober 2006 (WBO 2004). Die WBO ist im Internet unter www.blaek.de im Abschnitt „Weiterbildung“ im Kapitel „Weiterbildungsordnung 2004“ eingestellt.

§ 19 a Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin – praktische Ärzte

Ärzte, die am 1. August 2006 auf Grund eines erteilten Zeugnisses über eine abgeschlossene spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin berechtigt sind, die Bezeichnung „praktischer Arzt“ zu führen und am 1. August 2006 seit Erteilung dieses Zeugnisses mindestens acht Jahre regelmäßig und überwiegend hausärztlich in der vertragsärztlichen Versorgung oder entsprechend tätig waren, werden auf Antrag, der **spätestens bis 31. Juli 2007** zu stellen ist, zur Prüfung zum „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ zugelassen.

Sie finden die genaue Bestimmung einschließlich der Regelungen zur Führbarkeit dieser Bezeichnung in der WBO 2004 in Abschnitt A § 19 a.

Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie nach Übergangsbestimmungen

Ärzte, die am 1. August 2004 berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder „Facharzt für Orthopädie“ zu führen, nach Abschluss ihrer Weiterbildung mindestens zwei Jahre regelmäßig und überwiegend in der Orthopädie und Unfallchirurgie tätig waren und den Nachweis erbringen, dass sie die für die Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben, werden auf Antrag, der **spätestens bis 31. Juli 2007** zu stellen ist, zur Prüfung zur Anerkennung der Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ zugelassen.

Sie finden die genaue Bestimmung in der WBO 2004 in Abschnitt B Nr. 4 (Gebiet Chirurgie) Übergangsbestimmung Nr. 4.

Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin nach Übergangsbestimmungen

Ärzte, die am 1. August 2004 eine Weiterbildung von mindestens vier Jahren im bisherigen Gebiet Innere Medizin abgeleistet haben, werden auf Antrag, der **spätestens bis 31. Juli 2007** zu stellen ist, zur Prüfung zur Anerkennung als „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ zugelassen, wenn sie zusätzlich mindestens ein Jahr Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung nachweisen.

Sie finden die genaue Bestimmung einschließlich der Regelungen zur Führbarkeit dieser Bezeichnung in der WBO 2004 in Abschnitt B Nr. 10 (Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin) Übergangsbestimmung Nr. 3.

Thomas Schellhase (BLÄK)

Ausbildung zur/m Medizinischen Fachangestellten

- Wichtige Einstellungshinweise -

Bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten, die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die wir Ihnen im Folgenden stichpunktartig aufgelistet haben:

- Einstellungstermine:** Die Einstellung sollte spätestens im September erfolgen, da eine Ausbildung, die nach dem 1. Oktober beginnt, einen späteren Prüfungstermin zur Folge hat.
- Zahl der Auszubildenden:** Das Verhältnis zwischen Fachkräften und Auszubildenden muss gemäß Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Als Empfehlung für alle Ausbildungsberufe gilt: eine Fachkraft – eine Auszubildende; je drei weitere Fachkräfte, eine weitere Auszubildende.
- Ausbildungsverträge:** Die Formulare erhalten Sie von Ihrem Ärztlichen Kreisverband oder als Download unter www.blaek.de/Assistenzberufe/Ausbildung; sie sind bei der Bayerischen Landesärztekammer vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung einzureichen mit dem Antrag und dem Betrieblichen Ausbildungsplan.
- Jugendarbeitsschutzuntersuchung:** Sie muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung zu wiederholen. Die Durchschrift des Untersuchungsbogens für den Arbeitgeber ist der Ärztekammer zusammen mit den Ausbildungsverträgen einzureichen. Zusätzlich sind, auch bei der Einstellung von Volljährigen, die Vorschriften bezüglich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu beachten.
- Berufsschule:** Der Anmeldetermin der jeweiligen Schule ist zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden (kein Anspruch!).
- Ein **Betrieblicher Ausbildungsplan** ist individuell für jede neue Auszubildende zu erstellen (der Betriebliche Ausbildungsplan ist die Buchführung des Arbeitgebers über den Ablauf der Ausbildung bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen).
- Ein Exemplar des eingetragenen **Ausbildungsvertrages** und der **Ausbildungsnachweis** sind nach Erhalt der Auszubildenden auszuhändigen; die Führung des Ausbildungsnachweises ist zu erläutern und regelmäßig zu kontrollieren.
- Beschaffung der **Arbeitskleidung**.
- Regelung der **Ausbildungszeiten**.
- Krankenversicherung, Lohnsteuerkarte, Bankverbindung.
- Rentenversicherungsnachweis bei der BfA beantragen.
- Aufklärung über **Schweigepflicht**.

Ausbildungsstätten, die den Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen anwenden, können die im Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Tariföffnungsklauseln nutzen (siehe Tabelle).

Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten bietet die Bayerische Landesärztekammer spezielle Seminare für Ärzte und/oder deren Helferinnen an, bei Bedarf auch regional (siehe Ausbilderkurse, Seite 151).

Für Fragen zur Ausstellung des Ausbildungsvertrages stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiterinnen bei der Bayerischen Landesärztekammer zur Verfügung.

Niederbayern, Oberfranken und Oberpfalz
Christine Krügel
Telefon 089 4147-270

Oberbayern und Unterfranken
Silke Neumann
Telefon 089 4147-284

Schwaben und Mittelfranken
Cornelia Dürr
Telefon 089 4147-285

	Jugendarbeitsschutzgesetz	Jugendarbeitsschutzgesetz mit Tariföffnung
tägliche Arbeitszeit	maximal 8 1/2 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche	maximal 9 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche
Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Pausen)	10 Stunden	11 Stunden
Arbeit am Samstag	nur im ärztlichen Notdienst	normaler Arbeitstag (Vergütungszuschlag 25 Prozent/Stunde)
Ruhepausen	erste Pause spätestens nach 4 1/2 Stunden	erste Pause spätestens nach 5 Stunden

Tabelle: Tariföffnungsklauseln.

Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer Ende 2007

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2007 gemäß § 2 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer den Wahlausschuss für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer Ende 2007 bestellt.

Landeswahlleiter:
Peter Kalb, München

Mitglieder:
Dr. Heinz-Günter Jäckle, Polling
Professor Dr. Bernd Rainer Stübinger, München
Dr. Gerhard Völlinger, Freising
Dr. Heide Wenzl, München

Wahlen bei Ärztlichen Kreisverbänden

In den folgenden Ärztlichen Kreisverbänden (ÄKV) wurde der Vorstand gewählt:

ÄKV Amberg/Sulzbach

1. Vorsitzender:
Dr. Wolfgang Knarr, Allgemeinarzt
2. Vorsitzende:
Dr. Angelika Reindl-Postler, Augenärztin

ÄKV Freising

1. Vorsitzende:
Dr. Anneliese Lengl, Chirurgin
2. Vorsitzender:
Dr. Reinhard Bungartz, Allgemeinarzt

ÄKV Kelheim

1. Vorsitzende:
Dr. Bettina Zietz, Internistin
2. Vorsitzender:
Dr. Alfons Stiegler, Allgemeinarzt

ÄKV Rottal-Inn

1. Vorsitzender:
Dr. Gerald Quitterer, Allgemeinarzt
2. Vorsitzender:
Dr. Uwe Schulten-Baumer, Internist

ÄKV Schweinfurt-Haßberge

1. Vorsitzender:
Dr. Lothar Schmid, Allgemeinarzt
2. Vorsitzender:
Dr. Karl Amann, Anästhesist



Foto: BilderBox.com

Bundesgerichtshof präzisiert beim Internetauftritt den Standort der Pflichtangaben

Die Bayerische Landesärztekammer berichtete im *Bayerischen Ärzteblatt*, Ausgabe 2/2002, über die neuen Ankündigungspflichten beim Internetauftritt.

Dort heißt es in § 6 Teledienstgesetz (TDG), dass die Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten haben.

Genau darüber entbrannte der Streit, nämlich ob bei einem Diensteanbieter die Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar waren.

Im Urteil vom 20. Juli 2006 – I ZR 228/03 – betonte der Bundesgerichtshof, dass die Pflichtangaben, die – wie bereits erwähnt – nach dem TDG leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein müssen, nicht auf der Startseite der Webseite des Anbieters stehen müssen. Dem gesetzlich verankerten Transparenzgebot genüge auch, wer diese gesetzlich verlangten Angaben so platziere, dass sie für die Nutzer trotzdem unmittelbar erreichbar seien. Heutzutage wisse der Internetnutzer was unter den Begriffen „Kontakt“ und „Impressum“ zu verstehen sei und dass unter Verwendung dieser Begriffe darunter Anbieterkennzeichnungen eingestellt werden würden.

Peter Kalb (BLÄK)

Formulare zur Erst-Anforderung von BtM-Rezepten und BtM-Anforderungsscheinen

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) – Bundesopiumstelle – informiert:

Das BfArM hat für die Erstanforderung von Betäubungsmitteln (BtM)-Rezepten und BtM-

Anforderungsscheinen Formulare in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese können über die Homepage www.bfarm.de im Abschnitt „Betäubungsmittel“ unter „Formulare“ abgerufen werden.

Für eine effiziente und einheitliche Bearbeitung soll der erstmalig anfordernde Arzt zur Prüfung seiner Berechtigung zum Erwerb von BtM-Rezepten bzw. BtM-Anforderungsscheinen neben dem Erst-Anforderungsformular immer eine amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis der Berufsausübung (Beglaubigungsdatum nicht älter als drei Monate) vorlegen.

Weitere Einzelheiten zum Erstbezug von BtM-Rezepten bzw. BtM-Anforderungsscheinen sowie weitere Hinweise zur BtM-Verschreibungsverordnung finden Sie ebenfalls in elektronischer Form unter www.bfarm.de im Abschnitt „Betäubungsmittel“ unter „FAQ“.

Frank Estler (BLÄK)

Vorsicht mit der namentlichen Erwähnung des verschreibungspflichtigen Arzneimittels „Botox“ in der Werbung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Beschluss vom 30. April 2004 (1 BvR 2334/03) die Werbung eines niedergelassenen Arztes, der Faltenbehandlungen auf seiner Webseite beschrieb und dabei auch das Präparat bzw. den Begriff „Botulinum-Toxin“ benutzte, nicht als Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz eingestuft, da es die Gefahr der Selbstmedikation, also dass sich jemand selbst Botox im Gesichtsbereich injiziert, als eher gering einstufte.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat in seinem Urteil vom 31. August 2006 (6 U 118/05) einer Hals-Nasen-Ohrenärztin untersagt, ihr Leistungsspektrum mit „Faltenbehandlung mit ..., Botox und ...-System“ anzukündigen. Dies sei eine unzulässige Reklame für ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Im Gegensatz zu dem dem Beschluss des BVerfG zugrunde liegenden Falles sei hier nicht ein Verschreibungs-pflichtige Medikament selbst.

Das OLG räumt in seinem Urteil zwar die zulässige Eigenwerbung des Arztes ein, betont jedoch, dass in diesem Fall nicht die ärztliche Leistung (Faltenbehandlung als solche) sondern durch Angabe der verschiedenen Arten hier das Produkt „Botox“ im Vordergrund stehe und nicht die ärztliche Dienstleistung. Dadurch



Foto: BilderBox.com

betreibe der Arzt auch Absatzförderung dieses Produkts, was unzulässig sei und zudem Konflikte auf Grund der von dieser Art Werbung hervorgerufenen Patientenwünsche heraufbeschwöre. – Das Urteil ist rechtskräftig.

Peter Kalb (BLÄK)

Gesetzliche Regelungen der Gesundheitsreform auf dem Prüfstand der Verfassung

Am 8. Februar 2007 lud der Bezirksvorstand Oberbayern der Senioren-Union zu einem Pressegespräch mit dem Thema „Gesetzliche Regelungen der Gesundheitsreform auf dem Prüfstand der Verfassung“ ein. Professor Dr. Helge Sodan, Freie Universität Berlin, Direktor des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht und Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, sprach über verfassungswidrige Bestimmungen der Gesundheitsreform. Besonders diskutiert wurde die Einbindung der Privaten Krankenversicherung (PKV) durch die Erstellung eines Basistarifs mit Kontrahierungszwang und die Portabilität der Altersrückstellungen. Nach dem neuen Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) müssen ab Januar 2009 alle PKVen einen Basistarif anbieten, der im Wesentlichen den Bedingungen der GKV entspreche. Eine vorherige Risiko- oder Gesundheitsprüfung fände künftig nicht mehr statt, auch könne die Versicherung den Antrag nicht ablehnen. Dies wirke sich auf die Beiträge der Bestandsversicherten der PKV aus, so Sodan. Weiter werde ab 2009 der Wechsel von einer PKV zur anderen leichter, da es ab diesem Zeitpunkt möglich sein werde, die angesparten Altersrückstellungen beim Versicherungswechsel mitzunehmen. Auch dies gehe erneut zu Lasten der Bestandsversicherten der privaten Versicherung. Zum Abschluss des Gesprächs forderte Sodan umfassende Korrekturen der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken der Gesundheitsreform.

Martina Fischer (BLÄK)

Nachtrag: Die aktuellen Impfempfehlungen der STIKO

Im Artikel von Dr. Ursel Lindlbauer-Eisenach in Heft 2/2007, Seite 74 f., haben wir den Impfkalender 2006 ohne ausführliche Legende veröffentlicht. Hier nochmals die Tabelle mit ausführlicher Legende.

Impfungen gegen	Vollendeter Lebensmonat					Vollendetes Lebensjahr		
	2.	3.	4.	11.-14.	15.-23	5.-6.	9.-17.	ab18 > 60
Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B, Poliomyelitis, Hib möglichst als 6-fach-Kombination Pneumokokken	1. Pn	2. Pn	3. Pn	4. Pn		TdaP	Td,aP IPV	Td
Hepatitis B							G	
Masern, Mumps, Röteln als Kombinationsimpfstoff				1.	2.			
Windpocken				G			G	
Meningokokken C Influenza, Pneumokokken					MenC			S

Impfkalender 2006.

Pn: Pneumokokkenkonjugatimpfung; MenC: Meningokokkenkonjugatimpfung;
Td: Tetanus-Diphtherie (reduzierter Di-Anteil), aP: azellulärer Pertussisimpfstoff;
IPV: inaktivierte Polio-Vakzine; G: Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Jugendlichen oder Kompletierung eines unvollständigen Impfschutzes; S: Standardimpfung = Regelimpfung.

(Grafik: Dr. Ursel Lindlbauer-Eisenach)

Anzeige

**Ihr Partner für...
ULTRASCHALL**



ALPHA MEDTECH

**NEU- &
GEBRAUCHTGERÄTE**

...aller führenden Hersteller

ALPHA MEDTECH GmbH
© +49 (0)89/710 55 580
Fax: +49 (0)89/741 40 130
www.alpha-medtech.de

**Geräteausstellung:
Heighofstr. 1c
81377 München**